

Satzung der Wählergemeinschaft M.U.T.

(Mettmann. Unabhängig. Transparent.)

§ 1 Name und Sitz: Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Wählergemeinschaft M.U.T. (Mettmann. Unabhängig. Transparent.), nachfolgend auch Wählergemeinschaft M.U.T. und abgekürzt M.U.T. Die Wählergemeinschaft wird als nicht eingetragener Verein geführt und hat ihren Sitz in Mettmann.

§ 2 Zweck: Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Dieser Zweck wird insbesondere durch Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen und durch Aufklärung der Bürger erreicht. Die politische Zielsetzung ist die Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung ohne ideologische oder parteiliche Bindung unter ausschließlicher Orientierung an sachlichen Gesichtspunkten. Der Verein ist eine Wählergemeinschaft im Sinne des § 34 g ESTG. Die Wählergemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. M.U.T. steht für eine bürgernahe, glaubwürdige und transparente Kommunalpolitik.

§ 3 Mitgliedschaft: Mitglied der Wählergemeinschaft M.U.T. kann jede in Mettmann für die Kommunalwahl wahlberechtigte, natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und sich zu den Zielen der Wählergemeinschaft bekennt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und durch Wegzug aus der Stadt Mettmann. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit. Die Wählergemeinschaft erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Jedes Mitglied hat das Recht, an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

§ 4 Organe: Die Organe von M.U.T. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung: Die Mitglieder von M.U.T. bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vorher per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6 Vorstand: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen. Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Fall einer Nachwahl endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit des übrigen Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Satzungsänderungen: Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Auflösung: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren für diesen Fall sind die Vorstandsmitglieder. Das Vermögen wird einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmender gemeinnütziger Vereinigung zugeführt.

§ 9 Inkrafttreten: Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 10.06.2024 in Kraft.